Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der

Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

**Band:** 10 (1862)

**Artikel:** Erster Geschäftsbericht und Rechnung der Direktion der Schweiz.

Nordostbahn-Gesellschaft über die Eisenbahnunternehmung Zürich-

Zug-Luzern umfassend das Jahr 1862

Autor: Escher, A.

Kapitel: 1: Konzessionen

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-730511

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 02.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# An das Cit. Romite für die Eisenbahnunternehmung Zürich-Zug-Luzern.

Tit.

Nachbem ber Bertrag betreffend Begründung der Cisenbahnunternehmung Zürich-Zug-Luzern, wie er am 14. Dezember 1861 in Zürich zwischen Abordnungen der H. Regierungen von Zürich, Luzern und Zug sowie der Direktion der Nordostbahn unter Natistkationsvorbehalt abgeschlossen worden, allseitig gutgeheißen und auch die dem Bertrage als integrirende Bestandtheile desselben beigefügten Konzessionen der betheiligten H. Stände für den Bau und Betrieb der projektirten Gisenbahn von der H. Schweizerischen Bundesversammlung unter dem 6. Februar 1862 genehmigt worden waren, begann die Direktion der Nordostbahn, welcher gemäß dem erwähnten Bertrage die Leitung des Baues der Cisenbahn Zürich-Zug-Luzern obliegt, ohne Berzug ihre daherige Wirksamkeit und trat dann auch das Komite, welches Kraft desselben Bertrages von den H. Regierungen der Kantone Zürich, Luzern und Zug und von der Direktion der Nordostbahn zum Zwecke der Entscheidung von Baufragen besonders wichtigen Belanges sowie Behufs Prüfung und Ubnahme der Jahresrechnungen gewählt wird, am 25. März 1862 zu seiner Konstituirung zusammen.

Es liegt uns nunmehr ob, dem Tit. Komite die erste, das Jahr 1862 umfassende Rechnung über die Eisenbahnunternehmung Burich=Bug=Luzern zur Genehmigung vorzulegen. Indem wir in der Beislage dieser Berpflichtung ein Genüge leisten, glauben wir, gleichzeitig über unsere einschlägige Geschäfts= führung in möglichst übersichtlicher Beise Bericht erstatten zu sollen. Wir fassen dabei den Zeitraum in's Auge, welcher mit dem Inkrafttreten des der neuen Eisenbahnunternehmung zu Grunde liegenden Bertrages beginnt und sich bis auf die letzten Tage erstreckt. Wir dehnen unsere Berichterstattung bis auf diesen Zeitpunkt aus, weil wir dafür halten, daß sie dadurch an Interesse nur gewinnen dürfte.

## I. Kongestionen.

Die Konzession bes S. Standes 3 ürich für die Eisenbahn Zürich=Zug-Luzern ift nur "unter ber "Boraussetzung, daß bas für Anstrebung einer Reppischbahn bestehende Komite auf die ihm mit Beschluß "vom 3. Juli 1857 ertheilte und vermittelst der Schlußnahmen vom 27. April 1859 und 25. Juni 1860 "modistzirte Konzession für eine Eisenbahn von Zürich über Urdorf an die Zürich=Zuger'sche Kantons=

"grenze bei Knonau verzichte, und unter Vorbehalt bes Eintretens bieser Voraussetzung" ertheilt worden. Das betreffende Komite hat nun wirklich seine Verzichtleistung ausgesprochen und es ist in Folge bessen die Konzession des H. Standes Zürich eine vorbehaltlose und endgültige geworden. Nachdem dieß geschehen, ist nunmehr Alles, was auf die Konzessionen für die Eisenbahnunternehmung Zürich=Zug= Luzern-Bezug hat, als gänzlich bereinigt und abschließlich geordnet anzusehen.

## II. Cednische Dorarbeiten.

Es ift herr Baurath Beath, ber gewesene Oberingenieur ber Nordostbahn, von uns veranlaßt worden, sein Gutachten über die Tracirung ber Eisenbahnlinie Zürich-Zug-Luzern abzugeben. Abgesehen von einzelnen Abweichungen, die entweder in Folge genauerer technischer Studien oder im Bestreben, den Bedürsnissen des Berkehrs besser zu dienen, für nothwendig erachtet wurden, ist im übrigen den Borlagen des Frn. Bedh in ihrem ganzen Umfange Zustimmung ertheilt worden.

Mit ber Bewerkstelligung ber ausgeführtern technischen Borarbeiten, sowie mit ber Leitung bes Baues ber neuen Eisenbahn, abgesehen von den Hochbauten, haben wir Herrn J. Tobler, ben Bahningenieur unserer Westlinien, unter zeitweiliger Enthebung besselben von allen seinen Verrichtungen in letzterer Eigenschaft, betraut. Um ihm eine möglichst rasche und zugleich sorgsfältige Durchführung seiner Aufgabe zu ermöglichen, ist er mit einem zahlreichen Hussersonale umgeben worden. Wir befreuen uns, mittheilen zu können, daß die technischen Vorarbeiten für den Unterbau auf ber ganzen Linie nunmehr vollendet sind.

Die Ausführung ber Soch bauten haben wir bem Vorstande unsers Hochbaubureau's, Gerrn Banner, übertragen. Die Ausarbeitung ber Plane und Kostenberechnungen für dieselben ift in raschem Fortgange begriffen.

## III. Genehmigung des Trace's der Bahn.

Das Trace ber Bahn von Altstätten bis zu ber Zürich-Zuger'ichen Kantonsgrenze bei Knonau ist von der H. Regierung des Kantons Zürich nach den Borlagen der Unternehmung unbeanstandet genehmigt worden.

Das Trace der Bahn auf dem Gebiete des Kantons Bug ift ichon durch die Konzesston, welche von diesem H. Stande für die Eisenbahnunternehmung Bürich=Bug=Luzern ertheilt worden ift, bestimmt. Es hätte dasselbe mitten durch Bibersee geführt und daher manche Inkonvenienzen für die Bewohner dieser Ortschaft zur Folge gehabt. Nähere Untersuchungen stellten heraus, daß die Bahn zu allseitigem Bortheile neben Bibersee vorbeigeführt werden könne, und es genehmigte daher auch die H. Regierung von Zug eine ihr in diesem Sinne vorgeschlagene Traceabanderung in Anwendung bes ihr konzessionsgemäß zustehenden Rechtes.